

Information zu den Bestimmungen der Nylon-Taschen im Handel:

Ab 1. Jänner 2018 gilt folgende Regelung: Wer Nylontaschen im Umlauf bringt, die nicht den vorgeschriebenen Merkmalen entsprechen, kann mit einer Verwaltungssanktion von 2.500 bis 25.000 Euro bestraft werden.

Zulässig sind folgende vier verschiedene Arten von Taschen. Die Taschen müssen auf jeden Fall kostenpflichtig ausgegeben werden, die kostenlose Abgabe ist verboten. Der Verkaufspreis pro Tüte muss auf dem Kassenschein oder auf der Rechnung für die damit beförderten Waren und Produkte aufscheinen.

- Ultraleichte Plastikbeutel mit einer Stärke **von unter 15 Mikron**: Sie werden üblicherweise im Lebensmittelhandel verwendet (beim Kauf von frischem Fisch an der Theke) oder zum Verpacken von lose gekauften Lebensmitteln wie Obst und Gemüse. Diese Taschen - und hier handelt es sich um die wichtigste Neuerung des Dekretes Nr. 91/2017 - sollen langsam aus dem Verkehr gezogen werden: Ab 1. Jänner dürfen nur noch biologisch abbaubare und kompostierbare Taschen mit einem Anteil an erneuerbaren Rohstoffen von mindestens 40% in Umlauf gebracht werden; dieser Anteil steigt ab 1. Jänner 2020 auf 50% und auf 60% ab 1. Jänner 2021. Da es sich hier um Nylon-Taschen handelt, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, hat der Gesetzgeber auch aus Hygienegründen einige Bestimmungen beibehalten: das Gesetz über die Einhaltung der Rechtsvorschrift über die Verwendung von Materialien mit Lebensmittelkontakt sowie das Verbot, Recyclingkunststoff für Lebensmitteltüten zu verwenden.
- Biologisch abbaubare und kompostierbare Taschen (**bis zu 50 Mikron**), die den Anforderungen des Standards UNI EN 13432:2002 entsprechen. Biologisch abbaubar bedeutet nicht unbedingt gleichzeitig auch kompostierbar: Das Gesetz schreibt aber spezifische Eigenschaften für die Kompostierbarkeit der Taschen vor. Die Tasche könnte daher im weitesten Sinne als „biologisch abbaubar“ erklärt werden, aber nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Um zu verstehen, ob ein Beutel gesetzeskonform ist, muss man das Etikett lesen. Biologisch abbaubare Taschen, die dem Gesetz entsprechen, weisen folgende Begriffe im Etikett auf: „kompostierbar“ und „entspricht der Norm UNI EN 13432“. Aufschriften wie „biologisch abbaubar“ ohne den Begriff kompostierbar oder „entspricht der Norm UNI EN 14855“ sind keine Konformitätsgarantie dafür, dass die Grenzwerte des Referenzgesetzes - und als solches gilt nur die Norm UNI EN 13432:2002 - eingehalten werden.
- Wiederverwendbare Nylontaschen mit außen befestigtem Tragegriff, wenn sie folgende Merkmale aufweisen: Stärke der einzelnen Taschenwand **von über 200 Mikron**, Anteil Recyclingkunststoff von mindestens 30%; diese Tüten werden als Tragetaschen in Lebensmittelgeschäften abgegeben. Stärke der einzelnen Taschenwand **von über 100 Mikron**, Anteil Recyclingkunststoff von mindestens 10%; diese Taschen werden als Tragetaschen in Einzelhandelsgeschäften abgegeben, die andere Waren und Produkte (keine Lebensmittel) verkaufen.
- Wiederverwendbare Nylontaschen mit innen befestigtem Tragegriff, wenn sie folgende Merkmale aufweisen: Stärke der einzelnen Taschenwand **von über 100 Mikron**, Anteil Recyclingkunststoff von mindestens 30%; diese Taschen werden als Tragetaschen in Lebensmittelgeschäften abgegeben. Stärke der einzelnen Taschenwand **von über 60 Mikron**, Anteil Recyclingkunststoff von mindestens 10%; diese Taschen werden als Tragetaschen in Einzelhandelsgeschäften abgegeben, die andere Waren und Produkte (keine Lebensmittel) verkaufen.